

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. August 2017

Abschnitt I (Änderungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010¹):

Art. 17 Abs. 2 Bst. b: entscheidet über die Ermächtigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden² wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.

Art. 23 Abs. 2: Er entscheidet über die Ermächtigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes sowie der Anklagekammer wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffen³.

Begründung:

Art. 17 und 23 EG-StPO sind mit den von der Regierung vorgeschlagenen Anpassungen noch nicht gänzlich dem aktuellen Stand der Rechtsprechung des Bundesgerichtes angepasst worden. Das Bundesgericht betrachtet das Ermächtigungsverfahren als ein Verwaltungsverfahren, das dem eigentlichen Strafverfahren vorgelagert ist und allein die Ermächtigung zur Eröffnung bzw. Durchführung eines Strafverfahrens zum Inhalt hat. Der förmliche Entscheid über die Eröffnung oder die Nichtanhandnahme obliegt kraft ausdrücklicher bundesrechtlicher Regelung der Staatsanwaltschaft (BGE 137 IV 269). Die Anklagekammer und die Rechtspflegekommission tragen diesem Umstand Rechnung, indem die Entscheiddispositive schon heute in Ermächtigungsfällen wie folgt lauten: «Es wird eine/keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen [...] erteilt.»

¹ sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO.

² Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

³ Vgl. Art. 7 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Art. 45 (neu im Nachtrag) Art. 45 wird aufgehoben.

Begründung:

Im früheren Recht konnte bei entsprechender Ermächtigung im kantonalen Recht eine Blutprobe von der Polizei veranlasst werden. Entsprechend wurde der Polizei diese Kompetenz aus verfahrensökonomischen Gründen mit Art. 45 EG-StPO übertragen, sofern sich die betroffene Person gegen diese Anordnung nicht wehrte. Das Bundesgericht hat neu entschieden, dass es sich bei Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit aufgrund des Verdachts einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht um Beweisabnahmen im Sinn der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) handelt. Die Blutentnahme sei eine Zwangsmassnahme. Nach der Zuständigkeitsordnung der StPO sei für die Anordnung von Zwangsmassnahmen, auch wenn die betroffene Person einwillige, die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Kantone könnten diese Anordnungs-kompetenz nicht mehr der Polizei zuweisen. Die Anordnung einer Blutprobe durch die Polizei sei nicht rechtmässig und deren Ergebnis nicht verwertbar (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1000/2016 vom 4. April 2017 und 6B_996/2016 vom 11. April 2017).

Die Kontrolle der Fahrfähigkeit von Fahrzeugführern ist somit im Bundesrecht abschliessend geregelt, und es bleibt kein Raum mehr für kantonale Regelungen.

Abschnitt II (neu im Nachtrag):

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 50^{bis} Abs. 1:

~~Der Kommandant der Kantonspolizei kann im Rahmen von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000⁵ eine~~ Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs kann im Rahmen von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016⁶ anordnen, um eine vermisste Person zu finden.⁷

- a) um eine vermisste Person zu finden:⁸
1. der Kommandant der Kantonspolizei;
 2. der Kommandant der Stadtpolizei St.Gallen, wenn die Person ab dem Gebiet der Stadt St.Gallen vermisst wird;
- b) um eine Person zu finden, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme

⁴ sGS 451.1.

⁵ ~~SR 780.1.~~

⁶ SR ●●●.●; abgekürzt BÜPF.

⁷ ~~Art. 12 Bst. f dieses Erlasses.~~

⁸ Art. 12 Bst. f dieses Erlasses; Art. 35 und 37 BÜPF, SR ●●●.●.

angeordnet wurde⁹: der Kommandant der Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Justizvollzugsbehörde.

Art. 50^{bis} Abs. 2: ~~Für Personen, die ab der Stadt St.Gallen vermisst werden, steht diese Befugnis dem Kommandanten der Stadtpolizei St.Gallen zu.~~

Art. 50^{bis} Abs. 3: Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.⁴⁰

Art. 50^{bis} Abs. 4: Gegen die Überwachung kann Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben werden.⁴⁴

Begründung:

Die Bundesversammlung hat am 18. März 2016 das revidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) gutgeheissen (BBI 2016, 1991). Nachdem kein Referendum dagegen zustande kam, soll dieses Gesetz Anfang 2018 in Kraft treten. Die Notsuche nach vermissten Personen ist neu in Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 35 BÜPF geregelt. Neu besteht sodann die Möglichkeit, ausserhalb eines Strafverfahrens eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch anzuordnen, um eine Person zu finden, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet worden ist. Voraussetzungen sind, dass die bisherigen Fahndungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Fahndung ohne Überwachung aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde (Art. 1 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 BÜPF). Wie bisher bedarf die Überwachung des Post- und des Fernmeldeverkehrs der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 272 StPO)¹² und können Personen, deren Fernmeldeanschluss oder Postadresse überwacht wurde oder die den überwachten Anschluss oder die Postadresse mitbenutzt haben, nach Mitteilung von Grund, Art und Dauer der Massnahmen Beschwerde erheben (Art. 279 StPO).

Zu regeln ist die Zuständigkeit für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Fahndung nach verurteilten Tätern (Art. 37 Abs. 3 BÜPF). Wie bei der Notsuche wird auch für diesen Fall der Kommandant der Kantonspolizei als anordnende Behörde bezeichnet. Die Vollzugsbehörde, also das Amt für Justizvollzug bei Erwachsenen und die Jugendanwaltschaft bei jugendlichen Straftätern, hat entsprechend Antrag zu stellen, da diese Behörden mit dem Fall vertraut sind. Letztlich entscheidet der Polizeikommandant (in Absprache mit der Vollzugsbehörde), welche Fahndungsmittel für die erfolgreiche Erfüllung des Fahndungsauftrags notwendig und geeignet sind.

⁹ Art. 36 f. BÜPF, SR ●●●●.

⁴⁰ Art. 3 Abs. 3 und 4 BÜPF, SR 780.1.

⁴⁴ Art. 3 Abs. 3 und 4 BÜPF, SR 780.1.

¹² Zuständig ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b EG-StPO und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über das Zwangsmassnahmengericht [sGS 962.13]).